

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Führerscheinstelle

Stand: Januar 2020

Zur Erfüllung unserer Aufgaben bei der Führerscheinstelle erheben wir von Ihnen personenbezogene Daten.

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes erreichen Sie unter derselben Anschrift, Telefon: 07161 202-1077 oder per E-Mail an datenschutz@lkgp.de.

Ihre Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

1. Für die Zulassung und Überwachung von Personen zum Straßenverkehr nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);
2. Für Maßnahmen zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der darauf basierenden Verordnungen (BKrFQV);
3. Für Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG);
4. Zur Führung des örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister;
5. Zur Kontaktaufnahme, für den Schriftverkehr und für Rückfragen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 c) und e) EU-DSGVO i.V.m. §§ 48 ff. StVG sowie der auf dem StVG basierenden FeV (hier insbesondere § 21, § 48a und § 49 ff., § 57 und die §§ 59 ff.); weiterhin auch dem Fahrlehrergesetz, dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz und weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften. Für freiwillige Angaben erfolgt die Verarbeitung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 a) EU-DSGVO, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

Empfänger der Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde dürfen Daten an die in den §§ 30 und §§ 52 bis 60 StVG sowie die in § 22a FeV und den §§ 58 und 60 FeV genannten Dritten übermittelt werden. Regelmäßig werden Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt und die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr übermittelt.

Weiterhin sind Datenübermittlungen u. a. zulässig an andere Behörden und Stellen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nach § 49 StVG notwendig ist (zum Beispiel die Bundesdruckerei zur Herstellung des Kartenführerscheins). Ferner dürfen Daten zu statistischen, wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Zwecken an Dritte übermittelt werden (§ 57 StVG).

Im Rahmen der §§ 55 und 56 StVG dürfen Daten an Stellen im Ausland weitergegeben werden, die zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind.

Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (ITEOS) verarbeitet.

Dauer der Speicherung

Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrundeliegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person.

Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet:

- Personendaten (§ 22a FeV, § 57 FeV, § 50 StVG, §§ 4 und 5 FahrIG);
- Fahrerlaubnisdaten (§ 57 FeV, § 50 StVG, §§ 4 und 5 FahrIG);
- Daten zu Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren, Fahrverboten, Sperren und Entziehungen der Fahrerlaubnis (§ 57 FeV, § 50 StVG);
- Daten zur persönlichen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs (§§ 11 bis 14 FeV);

- Fahrschuldaten (§ 21 FeV, § 22ff. FahrIG) und Daten zur Berufskraftfahrerqualifikation (§ 5 und 6 BKrFQV);
- Auf freiwilliger Basis Kontaktdaten (Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse).

Ihre Rechte

Als Betroffener haben Sie das Recht, über die zu Ihnen erhobenen und gespeicherten Daten und deren Verarbeitung Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO), ggf. eine Korrektur bzw. Löschung von Unrichtigkeiten (Art. 16, 17 EU-DSGVO) bzw. bis zu einer entsprechenden Klärung eine Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO), zu verlangen. Weiter können Sie unter den in Art. 21 EU-DSGVO genannten besonderen Voraussetzungen Widerspruch gegen die Verarbeitung als Ganzes einlegen.

Soweit Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung von Ihnen verarbeitet werden, können Sie diese Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hiervon unberührt.

Und gemäß Art. 77 EU-DSGVO haben Sie das Recht, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde in unserem Fall ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711 615541-0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Geben Sie personenbezogene Daten (ausgenommen die als freiwillige Angabe gekennzeichneten Daten) nicht an, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Ohne die erforderliche Erlaubnis ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum zu führen oder vorgeschriebene Erlaubnisdokumente und Bescheinigungen nicht mitzuführen, kann eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.